

Vernehmlassung Revision CO₂-Gesetz

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn Bau- und Justizdepartement Amt für Umwelt
Adresse / Indirizzo	Werkhofstrasse 5 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. März 2022 Christian Hadorn Leiter Abteilung Koordination

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das CO₂-Gesetz ist ein zentrales Instrument für die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz. Nach der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes am 13. Juni 2021 fehlen der Schweiz aktuelle Ziele und Massnahmen für die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens und der Energiestrategie 2050. Es ist deshalb wichtig, dass das in die Jahre gekommene CO₂-Gesetz möglichst zeitnah den aktuellen Rahmenbedingungen und Zielen angepasst wird. Mit der vorliegenden Revision soll die vom Parlament am 17. Dezember 2021 im Sinne einer Übergangsregelung beschlossene Verlängerung des CO₂-Gesetzes bis 2024 abgelöst werden.

Wir begrüssen die wesentlichen Inhalte der Vorlage.

Wir begrüssen die Zielvorgaben für den CO₂-Ausstoss für neu immatrikulierte Fahrzeuge ab 2025-2029 und ab 2030 (Art. 10 Abs. 2bis Bst. a-c) vollumfänglich. Ebenso begrüssen wir die Befreiung von Fahrzeugen, die mit Elektrizität oder mit Wasserstoff als Energiequelle ausschliesslich elektrisch angetrieben werden, von der Schwerverkehrsabgabe, auch wenn dies auch für den Kanton Solothurn zu gewissen Mindereinnahmen führen dürfte. Diese lassen sich derzeit jedoch kaum beziffern, da schwer voraussehbar ist, wie sich die Zulassungen von Lastwagen mit alternativen Antrieben in den nächsten Jahren entwickeln werden.

Besonders begrüssen wir die geplanten Massnahmen zur Weiterführung und Verstärkung des Gebäudeprogramms. Mit der befristeten Erhöhung der CO₂-Zweckbindung von einem Drittel auf rund die Hälfte und mit den zusätzlichen 40 Millionen Franken pro Jahr für erneuerbaren Heizungsersatz, kann das erfolgreiche Gebäudeprogramm auch bei rückläufigen Einnahmen aus der CO₂-Abgabe bis 2030 verstärkt weitergeführt werden.

Ablehnend stehen wir jedoch der Einführung einer Beratungspflicht für fossilen Heizungsersatz gegenüber. Der Bund möchte damit den Fall vermeiden,

dass ein Heizungswechsel erfolgt, ohne sich vorher mit einer erneuerbaren Alternative auseinandergesetzt zu haben. Wir bezweifeln die Wirkung einer erzwungenen Beratung und sind überzeugt, dass solche Fälle mit den geplanten Massnahmen des kantonalen Energiekonzepts besser verhindert werden können und wir mit zusätzlichen Anreizen und Freiwilligkeit rascher vorankommen, als mit neuen Pflichten.

Überdies begrüssen wir die geplanten Förderbeiträge des Bundes für kommunale und überkommunale räumliche Energieplanungen. Im kantonalen Richtplan ist die Möglichkeit für Gemeinden und Regionen, eine räumliche Energieplanung zu erarbeiten, bereits festgelegt (Planungsgrundsatz E-2.1.2). Der Kanton unterstützt die Arbeiten finanziell und zum Teil auch fachlich. Mit den neuen Beiträgen des Bundes wird ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, entsprechende Planungen voranzutreiben.

Im Zweckartikel des CO₂-Gesetzes soll neu auch die Anpassung an den Klimawandel verankert werden. Umsetzungsbestimmungen dazu fehlen in den nachfolgenden Artikeln jedoch weitgehend. Wir sind der Meinung, dass der Anpassung an die Folgen des Klimawandels im CO₂-Gesetz, in der CO₂-Verordnung und/oder in anderen Rechtserlassen verstärkt Rechnung zu tragen ist.

Wichtige Treibhausgas-Emittenten wie Industrieanlagen oder Verkehrsinfrastrukturen unterstehen bereits heute der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Aspekte des Klimaschutzes sind heute auf nationaler Ebene und in den meisten Kantonen jedoch nicht Bestandteil der UVP. Der weitgehend unbestrittene Art. 8 der abgelehnten Referendumsvorlage ist in den vorliegenden Entwurf nicht eingeflossen. Wir beantragen, eine entsprechende Regelung zur Prüfung der Klimaverträglichkeit beim Bau oder bei der Änderung von relevanten Anlagen wieder aufzunehmen.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) zur Revision des CO₂-Gesetzes und schliessen uns dieser an.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 9 Abs. 4	Verzicht auf die Beratungspflicht beim fossilen Heizungsersatz	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirkung einer erzwungenen Beratung ist fraglich. Aufgrund der verstärkten Massnahmen des Gebäudeprogramms in den Bereichen Kommunikation und Beratung kommen derartige Fälle mittlerweile nur noch vereinzelt vor und sind rückläufig. Die Einführung einer Beratungspflicht ist weder nötig noch zielführend. • Eine Beratungspflicht widerspricht dem aktuellen energie- und klimapolitischen Willen, die Ziele mittels Anreiz und Freiwilligkeit, statt mit zusätzlichen Pflichten zu erreichen. • Die Umsetzung erfordert vom Kanton eine zeitaufwändige Revision des kantonalen Energiegesetzes, mit wenig Chancen auf einen rechtzeitigen Erfolg. • Falls diesbezüglich zusätzliche Massnahmen nötig werden sollten, bestehen für den Kanton deutlich einfachere, günstigere, vollzugsschlankere und zielführendere Möglichkeiten, die Betroffenen individuell zu informieren und zu beraten.

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 34	Wird begrüsst	Wir begrüssen die geplanten Massnahmen zur Weiterführung und Verstärkung des Gebäudeprogramms. Mit der befristeten Erhöhung der CO ₂ -Zweckbindung von einem Drittel auf rund die Hälfte und mit den zusätzlichen 40 Millionen Franken pro Jahr für erneuerbaren Heizungersatz, kann das erfolgreiche Gebäudeprogramm auch bei rückläufigen Einnahmen aus der CO ₂ -Abgabe bis 2030 verstärkt weitergeführt werden.
Art. 34a	Wird begrüsst	Wir begrüssen die Möglichkeit, kommunale und überkommunale räumliche Energieplanungen auch durch den Bund finanziell zu unterstützen. Im kantonalen Richtplan ist die Möglichkeit für Gemeinden und Regionen, eine räumliche Energieplanung zu erarbeiten, bereits festgelegt (Planungsgrundsatz E-2.1.2). Der Kanton unterstützt die Arbeiten finanziell und zum Teil auch fachlich.
Art. 1 Abs. 1 Bst. b	Der Anpassung an den Klimawandel ist im CO ₂ -Gesetz oder in der CO ₂ -Verordnung Rechnung zu tragen und es ist aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen Art. 1 Abs. 1 Bst. b künftig umgesetzt werden soll.	Gemäss dem neuen Zweckartikel (Art. 1 Abs. 1 Bst. b) soll das CO ₂ -Gesetz künftig auch dazu beitragen, dass die Schweiz die Auswirkungen der Klimaerwärmung besser bewältigen kann. Diese Erweiterung des Zweckartikels wird jedoch in den weiteren Artikeln nicht weiter ausgeführt, d.h. es bleibt weitgehend offen, mit welchen (rechtlichen) Instrumenten (Gesetzen und Verordnungen) diese Zielsetzung erreicht werden soll. Der Erläuterungsbericht schliesst diese Lücke nur punktuell mit Verweisen auf das Waldgesetz und das Wasserbaugesetz. Wichtige Aspekte der Klimaanpassung wie beispielsweise die Hitzeprävention, die Gewährleistung der Wasserversorgung, die Infrastrukturpolitik, die Tourismuspolitik, die Landwirtschaftspolitik oder die Raumplanung werden ausgeklammert.
	In die Vorlage ist ein neuer Artikel aufzunehmen, der regelt, wie der Klimaschutz künftig im Rahmen von Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren für neue Anlagen und wesentliche Änderungen von Anlagen geprüft wird (ergänzend zu den übrigen Bestimmungen insbesondere zur Verminderungspflicht). Der weitgehend unbestrittene Art. 8 der Referendumsvorlage kann	<p>Wichtige Treibhausgas-Emittenten wie z.B. Raffinerien, Stahlwerke und andere Industriebetriebe aber auch Verkehrsinfrastrukturen unterstehen bereits heute der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV). Bis anhin ist der Klimaschutz in der UVP auf nationaler Ebene und in den meisten Kantonen jedoch noch kein Thema. D.h. beim Bau oder bei einer wesentlichen Änderung solcher Anlagen wird deren Klimaverträglichkeit nicht abgeklärt und es werden von der Bauherrschaft keine besonderen Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen oder zur Anpassung an den Klimawandel gefordert.</p> <p>Mit dem Postulat 20.3001 hat die UREK des Nationalrats den Bundesrat beauftragt, aufzuzeigen, ob bzw. wie der Klimaschutz in der UVP künftig berücksichtigt werden könnte. Dazu gibt es einen Berichtsentwurf, zu dem sich auch die Kantone äussern konnten. Die Ergebnisse der bisherigen Abklärungen sind in den neuen Gesetzesentwurf nicht eingeflossen und werden auch im Erläuterungsbericht nicht erwähnt.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
	dafür als Ausgangspunkt verwendet werden.	
	Es ist abzuklären, ob im CO ₂ -Gesetz bzw. im Raumplanungsgesetz neue Bestimmungen zur Berücksichtigung der Klimathematik bei Sach- und Richtplanungen aufgenommen werden sollten	Ähnlich wie bei Bewilligungsverfahren ist der Klimaschutz auch bei Sach- und Richtplanungen des Bundes und der Kantone noch selten ein Thema und es gibt dafür bisher keine bzw. nur punktuelle oder sehr allgemeine rechtliche Vorgaben.